

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
40	18.02.2014	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Sumpfwiesen am Küsterkamp“, Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt	89
41	25.02.2014	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	92

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

40. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Sumpfwiesen am Küsterkamp“, Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Sumpfwiesen am Küsterkamp", Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet zu aktualisieren und erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 5 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wersen

Flur 7, Flurstücke 110, 170, 171 und 173

Flur 8, Flurstücke 151

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

10.03.2014 bis 11.04.2014

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Zimmer 343
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Lotte vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Gemeinde Lotte
Raum 43
Westerkappelner Str. 19
49504 Lotte

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

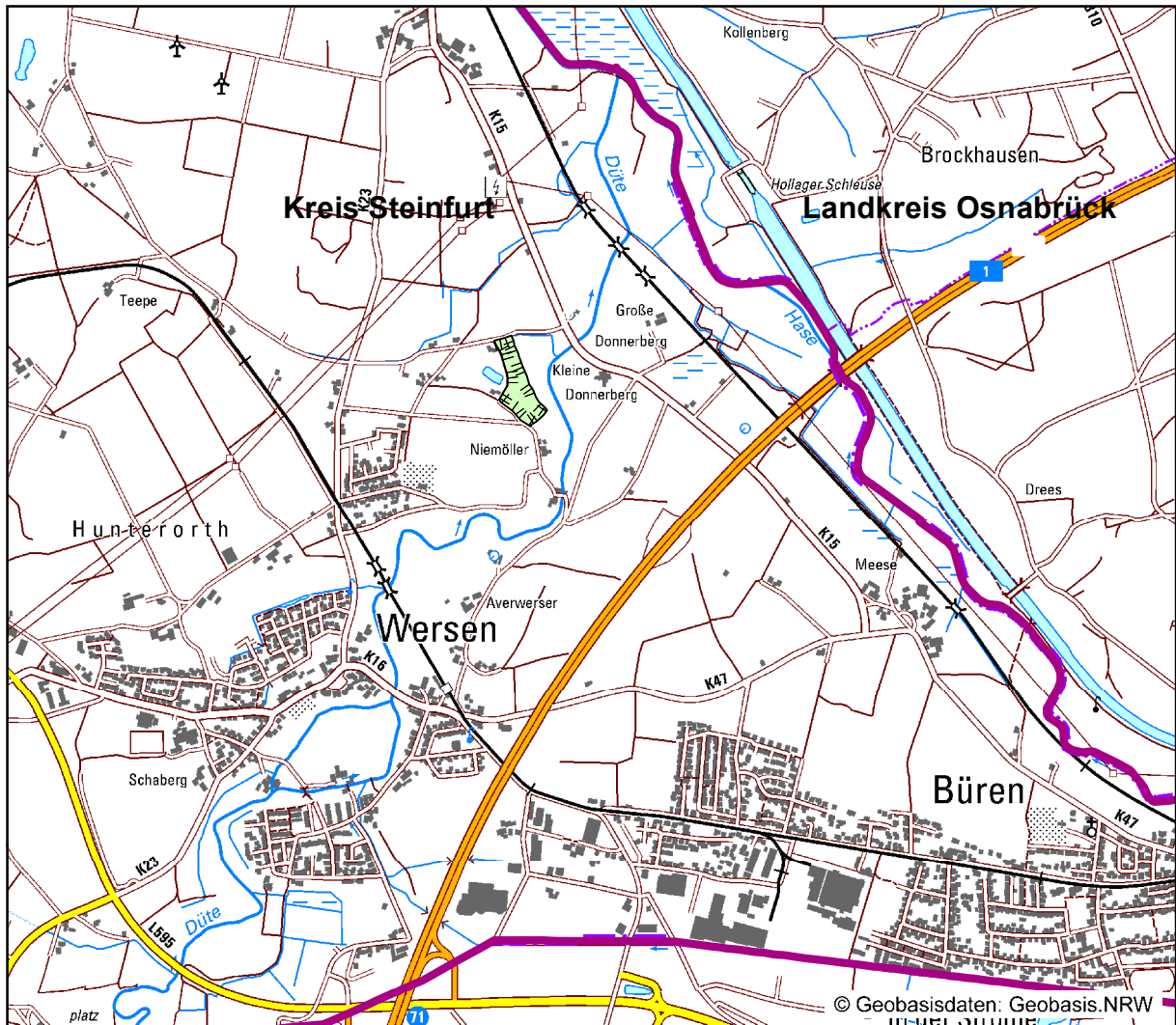
Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 18.02.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter



Naturschutzgebiet "Sumpfwiesen am Küsterkamp"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sumpfwiesen am Küsterkamp", GMK Wersen, Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25
3613

Legende

 Naturschutzgebiet

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0023
NSG Sumpfwiesen am Küsterkamp

Prof. Dr. Reinhard Klenke

41. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Sven Reihm, geb. am 15.07.1976 in Arnstadt, zuletzt wohnhaft in 99310 Wipfratal, An der Kaufhalle 5, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 07.02.14 (Az: 125328619) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 25.02.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 09/2014/41